

Beschlüsse der 17. Sitzung des Regelermittlungsausschusses vom 15.11.2021

Beschluss 1:

1. Im Regeldokument Teil I wird unter der Nummer 12.24 eine neue Messgeräteart mit dem Titel „TG: Wegstreckensignalgeber“ und folgendem Inhalt (nur Begriffsbestimmung) aufgenommen:

Begriffsbestimmung

"Wegstreckensignalgeber (als Teilgeräte im Sinne des MessEG) für die Verwendung in Taxametern einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen und in Wegstreckenzählern in Miet-Kraftfahrzeugen erfassen laufend die von einem Kraftfahrzeug zurückgelegte Wegstrecke und stellen Signale als Maß für die Wegstrecke zur Verfügung. Zusammen mit einem EU-Taxameter bilden Wegstreckensignalgeber das Messgerät EU-Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen."

2. Im Teil I Nr. 12.17 „EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen“ wird hinter dem Text der Begriffsbestimmung folgender Hinweis aufgenommen:

„Hinweis: Als Wegstreckensignalgeber eignen sich auch Teilgeräte im Sinne des MessEG (12.24 TG: Wegstreckensignalgeber).“

Beschluss 2:

1. Im Teil I werden für Nr. 1.9 „Distanzmessgeräte“ im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ alle bisher aufgeführten Regeln ggf. mit den relevanten Vortexten gestrichen und als alleiniges (deutschsprachiges) Dokument aufgenommen:

„- PTB-Anforderungen 1.04 „Distanzmessgeräte“ (04/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210503>.“

2. Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wird die Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV wie folgt gefasst:

„- Verkehrsfehlergrenzen gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 1.04 „Distanzmessgeräte“ (04/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210503>.“

Beschluss 3:

Im Regeldokument wird im Teil I unter der Nummer 12.22 eine neue Messgeräteart mit dem Titel „Partikelzähler“ und folgendem Inhalt aufgenommen:

Begriffsbestimmung

Partikelzähler sind Messgeräte zur Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration in einem Aerosol, hier in Abgasen von Verbrennungsmotoren im Auspuffrohr eines Kraftfahrzeugs.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 12.16 „Partikelzähler“ (05/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210623>.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Nr. 2.1 der PTB-Anforderungen 12.16 „Partikelzähler“ (05/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210623>.

Beschluss 4:

Bei den Messgeräten, bei denen der WELMEC Guide 7.2 „Softwareleitfaden“ mit Stand vom März 2015 aufgeführt ist (s. Anlage 2 zum TOP 6.4 der 17. Sitzung), wird im Teil I Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ folgende Aktualisierung vorgenommen:

Der Anstrich

„- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015)“

wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2020)

bis zum 30.06.2022 kann gleichwertig angewendet werden:

- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015)“

Beschluss 5:

Für die Nrn. 12.4, 12.5, 12.7, 12.9 und 12.21 werden im Teil I Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ sowie im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ zu den dort bereits vorhandenen Referenztabellen die PTB-A 12.12 „Geschwindigkeitsmessgeräte – Ergänzende Anforderungen bei Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen“ (04/2021) mit aufgenommen. Beispielhaft ist die Umsetzung für Teil I Nr. 12.4 „Verkehrsraddargeräte“ in Anlage 2 zu TOP 6.5 der 17. Sitzung veranschaulicht.

Beschluss 6:

Im Regeldokument wird unter der Nummer 12.23 eine neue Messgeräteart mit dem Titel „Abschnittskontrollsysteme (Section Control Systeme)“ und folgendem Inhalt aufgenommen:

Begriffsbestimmung

Abschnittskontrollsysteme sind Messgeräte zur amtlichen Überwachung der Geschwindigkeit im Straßenverkehr mit Ein- und Ausfahrtsquerschnitt auf einem Streckenabschnitt bekannter Länge von mindestens 1000 m.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 12.13 „Abschnittskontrollsysteme (Section Control Systeme)“ (07/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20210810>

- PTB-Anforderungen 12.12 „Geschwindigkeitsmessgeräte – Ergänzende Anforderungen bei Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen“ (04/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210608>.

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Nr. 2.1 der PTB-Anforderungen 12.13 „Abschnittskontrollsysteme (Section Control Systeme)“ (07/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20210810>.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 12.13 „Abschnittskontrollsysteme (Section Control Systeme)“ (07/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20210810>

- PTB-Anforderungen 12.12 „Geschwindigkeitsmessgeräte – Ergänzende Anforderungen bei Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen“ (04/2021). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20210608>.